

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999
geändert wird (Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2005)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 46 und 81/2001 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der den § 24 betreffenden Zeile wird das Wort „Versorgung“ durch das Wort „Verteilung“ ersetzt.

1.2. Nach der den § 40b betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 40c Bilanzgruppenkoordinator“

2. Im § 2 wird in der Z 2 die verwiesene Norm „Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie), ABI Nr L 27 vom 30. Jänner 1997, S 20“ durch die Norm „Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003, ABI L 176 vom 15. Juli 2003, S 37, über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG“ ersetzt.

3. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Z 5 lautet:

„5. Bilanzgruppenkoordinator: eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;“

3.2. Nach Z 20 wird eingefügt:

„20a. horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen: ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung von bzw mit elektrischer Energie wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;“

3.3. Die Z 30 lautet:

„30. Netzanschlusspunkt: die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses technisch geeignete und wirtschaftlich günstigste Stelle für die Herstellung des Anschlusses am bestehenden Netz, in das elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;“

3.4. Nach Z 48 wird eingefügt:

„48a. Übertragungsnetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie zu befriedigen; Übertragungsnetzbetreiber sind die Verbund – Austrian Power Grid AG, die Tiroler Regelzonen AG und die VKW-Übertragungsnetz AG;“

3.5. Die Z 52 lautet:

„52. Versorgung: der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von elektrischer Energie an Kunden;“

3.6. Nach Z 52 wird eingefügt:

„52a. Verteilernetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von elektrischer Energie zu befriedigen;“

3.7. Nach Z 53 wird angefügt:

„54. vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen: ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, das oder die einzeln bzw zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch

- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens und/oder
- b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung von bzw mit elektrischer Energie wahrnimmt.“

4. Im § 6 werden die genannten Bundesgesetze durch die folgende Aufzählung ersetzt:

- „1. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl I Nr 121/2000, Art 9, in der Fassung der Kundmachung BGBl I Nr 25/2004, im Folgenden kurz als Verrechnungsstellengesetz bezeichnet;
- 2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl Nr 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 112/2003;
- 3. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG, BGBl I Nr 143/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 44/2005;
- 4. Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl Nr 106/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 136/2001;
- 5. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 85/2005.“

5. Im § 8 wird angefügt:

„(3) Ein Übertragungsnetzbetreiber, der zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, muss zumindest hinsichtlich seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeiten sein, die nicht mit der Übertragung elektrischer Energie zusammen hängen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sind die Bestimmungen des § 12 Abs 5 sinngemäß anzuwenden. Über Aufforderung der Behörde hat der Übertragungsnetzbetreiber Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der im § 12 Abs 5 festgelegten Voraussetzungen binnen angemessener Frist vorzulegen.“

6. § 8a Abs 1 lautet:

„(1) Der im Land Salzburg liegende Teil des Übertragungsnetzes der Verbund - Austria Power Grid AG ist Bestandteil der von dieser Gesellschaft gebildeten Regelzone. Als Regelzonenführer wird die Verbund – Austria Power Grid AG benannt.“

7. Im § 8b werden folgende Änderungen vorgenommen

7.1. Im Abs 1 lautet die Z 12:

„12. die Einsetzung des Bilanzgruppenkoordinators.“

7.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Der gemeinsame Betrieb eines Übertragungs- und eines Verteilernetzes durch einen Regelzonenführer ist unter der Voraussetzung zulässig, dass für das Übertragungs- und das Verteilernetz eigene Rechnungskreise eingerichtet sowie die Bilanzen und Ergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind die Zuweisungsregeln zu den einzelnen Rechnungskreisen zu veröffentlichen.“

8. Im § 11 entfallen der Abs 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

9. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 3:

9.1.1. In der Z 1 wird die Wortfolge „Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie“ durch die Wortfolge „Verteilung der elektrischen Energie im Konzessionsgebiet“ ersetzt.

9.1.2. In der Z 3 lautet der Klammerausdruck „(Verteilung, Anschlusspflicht und Versorgungssicherheit)“.

9.1.3. In der Z 4 wird das Wort „Versorgungsgebiet“ durch das Wort „Verteilungsgebiet“ ersetzt.

9.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Sind am Netz eines Verteilernetzbetreibers mehr als 100.000 Kunden angeschlossen, muss der Konzessionswerber, wenn er zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung elektrischer Energie zusammenhängen. Eine gemeinsame Betriebsführung von Netzen für elektrische Energie, Erdgas und sonstige leitungsgebundene Sparten in einem Unternehmen ist zulässig.

(5) Zur Sicherstellung der im Abs 4 geforderten Unabhängigkeit ist es insbesondere erforderlich,

1. dass die für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens angehören, die direkt oder

indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erzeugung und Versorgung von bzw mit elektrischer Energie zuständig sind;

2. dass die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen (Gesellschaftsorgane) in einer Weise berücksichtigt werden, dass deren Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist, wobei insbesondere die Gründe für die Abberufung eines Gesellschaftsorgans des Verteilernetzbetreibers in der Gesellschaftssatzung des Verteilernetzbetreibers klar zu umschreiben sind;
3. dass für Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, die tatsächliche Entscheidungsbefugnis des Verteilernetzbetreibers gewährleistet ist, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass diese unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeübt wird;
4. dass der Verteilernetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellt, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden; weiters sind Maßnahmen vorzusehen, durch die eine ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben.

(6) Abs 5 Z 1 steht der Einrichtung von Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, durch die sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass ein Mutterunternehmen den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers genehmigt und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegt. Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind unzulässig.

(7) Dem Aufsichtsrat von Verteilernetzbetreibern im Sinn des Abs 4 müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die von der Muttergesellschaft unabhängig sind.“

10. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 und 3 wird das Wort „Versorgungsgebiet“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Verteilungsgebiet“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.

10.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „zur unmittelbaren Stromversorgung des beantragten Versorgungsgebietes“ durch die Wortfolge „zur Verteilung elektrischer Energie im beantragten Verteilungsgebiet“ ersetzt.

11. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 wird das Wort „Versorgungsgebietes“ durch das Wort „Verteilungsgebietes“ ersetzt.

11.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge „Versorgung mit elektrischer Energie“ durch die Wortfolge „Verteilung elektrischer Energie“ ersetzt und angefügt: „Erforderlichenfalls ist ebenso sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber hinsichtlich seiner Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens ist, die nicht mit der Verteilung elektrischer Energie zusammenhängen.“

12. Im § 15 Abs 1 wird angefügt: „Die Wahrnehmung sämtlicher Pflichten eines Verteilernetzbetreibers kann auch im Weg einer Betriebsführung auf fremde Rechnung erfolgen. Davon unberührt bleiben die sich aus § 12 Abs 4 bis 6 ergebenden Voraussetzungen für die Konzessionserteilung.“

13. Im § 16 Abs 1 wird in der lit e die Wortfolge „für die Versorgung von Letztverbrauchern“ durch die Wortfolge „für den Zugang zum Verteilernetz“ ersetzt.

14. Im § 18 erhält der bisherige Abs 3 die Absatzbezeichnung „(4)“ und wird nach Abs 2 eingefügt:

„(3) Betreiber eines Verteilernetzes, an dem mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, haben ein Gleichbehandlungsprogramm mit den Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens, den Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erreichung dieses Ziels und den Maßnahmen zur ausreichenden Überwachung der Einhaltung des Programms aufzustellen. Für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist ein Gleichbehandlungsverantwortlicher einzusetzen und der Landesregierung namhaft zu machen. Der Gleichbehandlungsverantwortliche hat der Landesregierung und der Energie-Control GmbH jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Bericht über die dokumentierten Beschwerdefälle und die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen. Die für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Landesregierung hat der Energie-Control GmbH jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht zu veröffentlichen.“

15. Im § 21 Abs 2 wird im zweiten Satz die Wortfolge „in der Salzburger Landes-Zeitung“ durch die Wortfolge „in geeigneter Weise“ ersetzt.

16. Im § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „und bei Erhöhung des Versorgungsumfanges“ durch die Wortfolge „oder bei Erhöhung oder Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung“ ersetzt.

16.2. Im Abs 2 entfällt der zweite Satz.

16.3. Im Abs 3 werden in der Z 1 die Worte „die Versorgung“ durch die Worte „den Anschluss“ ersetzt.

17. Im § 24 werden in der Überschrift und im ersten Satz das Wort „Versorgung“ jeweils durch das Wort „Verteilung“ sowie im zweiten Satz das Wort „Versorgungsstörungen“ durch die Wortfolge „Störungen im Verteilernetz“ ersetzt.

18. Nach § 40b wird eingefügt:

„Bilanzgruppenkoordinator

§ 40c

(1) Die Regelzonenführer haben den eingesetzten Bilanzgruppenkoordinator der Behörde namhaft zu machen und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 3 nachzuweisen. Erstreckt sich die Tätigkeit eines Regelzonenführers über mehrere Länder, ist der eingesetzte Bilanzgruppenkoordinator allen in ihrem Wirkungsbereich berührten Landesregierungen namhaft zu machen. Das Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die Behörde mit Bescheid festzustellen. Vor Erlassung eines solchen Bescheides hat die Behörde das Einvernehmen mit den Landesregierungen herzustellen, in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt.

(2) Das gemäß Abs 1 der Behörde namhaft gemachte Unternehmen ist berechtigt, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators auszuüben (Bilanzgruppenkoordinator-Unternehmen), wenn innerhalb von sechs Monaten ab Namhaftmachung kein Feststellungsbescheid erlassen worden ist und innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art 15 Abs 7 B-VG gestellt hat.

(3) Von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators sind Unternehmen ausgeschlossen, die unter einem bestimmenden Einfluss von Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung von bzw mit elektrischer Energie wahrnehmen. Darüber hinaus muss das Vorliegen folgender Voraussetzungen sichergestellt sein:

1. Das Bilanzgruppenkoordinator-Unternehmen vermag die ihm gemäß Abs 4 und 5 zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen. Eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zu Grunde gelegt werden.
2. Die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator-Unternehmen halten, genügen den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen.
3. Bei keinem der Vorstände des Bilanzgruppenkoordinator-Unternehmens liegt ein Ausschlussgrund im Sinn des § 13 Abs 1 bis 6 GewO 1994 vor.
4. Der Vorstand des Bilanzgruppenkoordinator-Unternehmens ist auf Grund seiner Vorbildung fachlich geeignet und hat die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen. Die fachliche Eignung eines Vorstandes ist gegeben, wenn dieser in ausreichendem Maß über theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung verfügt. Die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird.
5. Mindestens ein Vorstand hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich.
6. Kein Vorstand übt einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bilanzgruppenkoordinator-Unternehmens aus, der geeignet ist, Interessenkonflikte hervorzurufen.
7. Der Sitz und die Hauptverwaltung des Bilanzgruppenkoordinator-Unternehmens liegt im Inland und seine Ausstattung entspricht den auf Grund seiner Aufgaben zu stellenden Anforderungen.
8. Das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem genügt den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems.
9. Die Neutralität, Unabhängigkeit und Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern ist gewährleistet.

(4) Die Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators umfassen folgende Tätigkeiten:

1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;
2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich der Informationstechnologie;
3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;

4. die Übernahme der von den Netzbetreibern in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;
7. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;
8. die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;
9. die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;
10. die Verrechnung der Clearinggebühren an die Bilanzgruppenverantwortlichen;
11. die Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie;
12. der Abschluss von Verträgen
 - a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, anderen Regelzonenführern, Netzbetreibern und Stromlieferanten (Erzeugern und Händlern);
 - b) mit Einrichtungen zum Zweck des Datenaustausches zur Erstellung eines Index;
 - c) mit Strombörsen über die Weitergabe von Daten;
 - d) mit Lieferanten (Erzeugern und Stromhändlern) über die Weitergabe von Daten.

(5) Im Rahmen der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie sind, soweit nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs 2 Eiwog bestehen, jedenfalls

1. Angebote für Ausgleichsenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen;
2. die Differenz von Fahrplänen und Messdaten zu übernehmen und daraus die Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen;
3. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 Verrechnungsstellengesetz beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen;
4. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen und Regelzonenführern mitzuteilen;
5. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen;
6. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen;
7. Informationen über die Maßnahmen, die zur Sicherung eines transparenten und diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarktes erforderlich sind, den Marktteilnehmern zu geben. Dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten

Angebote für Regelenergie (ungewollter Austausch, Sekundärregelung, Minutenreserveabruf), Marketmaker oder ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs 3 nicht mehr vor, hat die Behörde die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit des Bilanzgruppenkoordinators mit Bescheid abzuerkennen. Dabei ist Abs 1 letzter Satz anzuwenden.

(7) Die Behörde hat von Amts wegen ein geeignetes Unternehmen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators vorläufig zu übernehmen und auszuüben, wenn

1. kein Bilanzgruppenkoordinator gemäß Abs 1 namhaft gemacht worden ist;
2. die Behörde einen Feststellungsbescheid gemäß Abs 1 erlassen hat oder
3. die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators aberkannt worden ist.

Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald vom Regelzonenführer ein geeigneter Bilanzgruppenkoordinator namhaft gemacht wird. Die Behörde hat vor der Erlassung eines solchen Verpflichtungsbescheides und dessen Aufhebung das Einvernehmen mit den Landesregierungen herzustellen, in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt.“

19. Im § 45 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Im Abs 2 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Bei Unvollständigkeit der Unterlagen beginnt die Frist erst mit Einlangen der fehlenden Unterlagen zu laufen. Die Anzeige ist zurückzuweisen, wenn sich aus den Anzeigeunterlagen oder aus der Art und Weise der Ausführung der Anlagen Zweifel am Vorliegen der für eine Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen ergeben.“

19.2. Abs 3 entfällt und die Abs 4, 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ bzw. „(5)“. Im Abs 3 (neu) entfällt das Wort „weitere“.

20. Im § 48 Abs 1 wird im vorletzten Satz die Verweisung „nach Z 2 und 3“ durch die Verweisung „nach Z 2“ ersetzt.

21. Nach § 77 wird eingefügt:

„§ 77a

(1) Die §§ 2, 5, 8 Abs 3, 8a Abs 1, 8b Abs 1 und 5, 12 Abs 3 bis 7, 13, 14 Abs 1 und 3, 15 Abs 1, 16 Abs 1, 18 Abs 3 und 4, 21 Abs 2, 23 Abs 1 bis 3, 24, 40c, 45, 48 Abs 1 und 73 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 (Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2005) treten mit in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Abs 2 außer Kraft.

(2) Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen im Sinn von § 5 Z 54 gehören, an deren Netz mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind und die am 1. Juli 2004 Träger einer Konzession im Sinn von § 11 waren, haben bis spätestens 1. Jänner 2006 der Landesregierung ein Unternehmen zu benennen, auf das die Konzession bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen zu übertragen ist. Bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen hat das benannte Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession in dem zum 22. Juni 2004 bestehenden Umfang. Die Benennung des bisherigen Konzessionsträgers ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 12 erfüllt werden. Die Konzessionserteilung hat unter Anwendung der §§ 13 und 14 zu erfolgen. Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, hat die Landesregierung gemäß Art 15 Abs 7 B-VG vorzugehen.

(3) Kommt ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung eines geeigneten Konzessionsträgers gemäß Abs 2 nicht nach, hat die Landesregierung gegen den bisherigen Konzessionsträger ein Konzessionsentziehungsverfahren gemäß § 16 einzuleiten und darüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berichten. Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes kann auch ein anderes Elektrizitätsunternehmen in das Netz des bisherigen Konzessionsträgers eingewiesen werden. Dafür gilt Abs 2 letzter Satz.

(4) Bescheide, die im Widerspruch zu § 5 Z 48a stehen, treten sechs Monate nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt außer Kraft.

(5) Verträge, die von einem Netzbetreiber unter Zugrundelegung von Allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum Übertragungsnetz abgeschlossen wurden, gelten ab dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt als Verträge, denen die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einem Verteilernetz des betreffenden Netzbetreibers zugrunde liegen.

(6) Die Namhaftmachung des Bilanzgruppenkoordinators gemäß § 40c Abs 1 hat bis spätestens 1. Jänner 2006 zu erfolgen. Bis zur Aufnahme seiner Tätigkeit darf der am 30. Juni 2005

konzessionierte Bilanzgruppenkoordinator seine Tätigkeit vorläufig weiter ausüben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Namhaftmachung im Sinn des ersten Satzes unterbleibt.“

22. Im § 78 wird angefügt:

„(3) Mit der Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2005 wird die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003, ABI L 176 vom 15. Juli 2003, S 37, über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG umgesetzt, soweit dies in die Landeskompetenz fällt.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit den für eine Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2005 vorgeschlagenen Bestimmungen soll insbesondere jenem Anpassungsbedarf Rechnung getragen werden, der sich aus zwei Novellen der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) ergibt:

- Mit der Novelle BGBl I Nr 63/2004 wurde die gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Verpflichtung zur Trennung des Netzbetriebes von allen übrigen Tätigkeiten eines integrierten Elektrizitätsunternehmens (so genanntes „Unbundling“) grundsatzgesetzlich umgesetzt.
- Teile des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (BGBl I Nr 121/2000), hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3.10.2004, G 140/03 ua, als kompetenzwidrig aufgehoben, da die entsprechenden Regelungen nicht auf Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG („Börsenwesen“) gestützt werden können, sondern dem Regime des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG („Elektrizitätswesen“) unterliegen. Sie wurden daher mit der Novelle BGBl I Nr 44/2005 als Grundsatzbestimmungen in das EIWOG aufgenommen und bedürfen einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber.

Daneben werden Änderungen im Bewilligungs- und Anzeigeverfahren vorgeschlagen, die auf Erfahrungen aus dem Vollzug beruhen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG („Elektrizitätswesen“).

3. EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003, AB L 176 vom 15.7.2003, S 37.

4. Kosten:

Durch ein Gesetzwerden des Vorschlages entstehen den Gebietskörperschaften keine nennenswerten zusätzlichen Kosten. Es ist davon auszugehen, dass die Verbund Austrian Power Grid AG, die schon bisher Regelzonenführer war bzw ist, die Erfüllung der im Gesetz genannten Voraussetzungen problemlos nachweisen kann und die Behörde nicht nach § 8b Abs 4 vorgehen muss. Bei den Verteilernetzbetreibern wird von der erforderlichen Entflechtung nur die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation betroffen sein, die der Behörde ein Unternehmen zu benennen hat, auf das die Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen zu übertragen ist (§ 77a Abs 2). Die Landesre-

gierung hat zwar ein Konzessionsverfahren durchzuführen, das aber keinen erheblichen Aufwand verursachen wird. Weiters hat die Behörde im Zusammenhang mit der Namhaftmachung des eingesetzten Bilanzgruppenkoordinators (§ 40c) die vorzulegenden Nachweise bzw das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators zu prüfen und erforderlichenfalls einen Bescheid nach § 40c Abs 1 zu erlassen. Hinzuweisen ist darauf, dass sich die allenfalls verursachten Kosten zwingend aus der notwendigen Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben.

Die Änderungen im Anzeigeverfahren gemäß § 45 werden kostenneutral sein, zumal einerseits das Anzeigeverfahren öfter zur Anwendung kommen wird (und nicht das Bewilligungsverfahren), andererseits aber der Prüfungsumfang bei einer Anzeige erweitert wird.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände vorgebracht. Verschiedene großteils redaktionelle Verbesserungsvorschläge wurden in den Gesetzestext eingearbeitet.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3:

Die betreffenden Begriffsbestimmungen im § 5 werden in Ausführung der EIWOG-Novellen BGBl I Nr 63/2004 und 44/2005 – entsprechend den Vorgaben der neuen Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie – geändert bzw ergänzt. Die Definition in Z 3.3. dient einer Klarstellung im Zusammenhang mit § 27 Abs 2.

Zu Z 5:

Mit dieser Bestimmung wird das „Unbundling“ für die Übertragungsnetzbetreiber umgesetzt. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit wird auf die diesbezüglichen Vorschriften für Verteilernetzbetreiber im § 12 Abs 5 verwiesen.

Zu Z 6 und 7.2:

Es handelt es sich hier um die Umsetzung von Regelungen des § 22 Abs 1 EIWOG, insbesondere betreffend die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des gemeinsamen Betriebs eines Übertragungs- und eines Verteilernetzes durch den Regelzonenführer. Die Bezeichnung und Rechtsform des schon bisher maßgeblichen Regelzonenführers hat sich geringfügig geändert.

Zu Z 7.1:

Es gehört zu den Aufgaben des Regelzonenführers, den Bilanzgruppenkoordinator zu benennen und die entsprechende Anzeige an die Behörde vorzunehmen (vgl § 22 Abs 2 Z 12 EI-WOG).

Zu Z 8:

Verbrauchsstätten im Sinn dieser Bestimmung existieren nicht mehr. § 11 Abs 2 kann daher entfallen.

Zu Z 9.1, 10, 11, 13, 16, 17:

Die Änderung der Definition des Begriffs „Versorgung“ macht es notwendig, dass im Zusammenhang mit dem Konzessionsrecht für den Betrieb von Verteilernetzen anstelle von „Versorgung“ von „Verteilung“ gesprochen wird. Im § 23 Abs 1 (Z 16.1) ist die Überschreitung des vereinbarten Anschlusswertes aufgenommen, so dass auch in solchen Fällen ein Anschlusspreis vom EVV nachverlangt werden kann.

Zu Z 9.2:

Mit diesen Bestimmungen (neben den §§ 14 Abs 3 und 18 Abs 3) erfolgt die Umsetzung von § 26 Abs 3 bis 5 EIWOG (Unbundling bezüglich Verteilernetzbetreiber mit über 100.000 Kunden).

Daneben wird im § 12 Abs 4 letzter Satz der so genannte „Multi-Utility-Ansatz“ aufgenommen. Der Betreiber eines Verteilernetzes kann demzufolge auch Netze für Erdgas, Wasser etc betreiben. Die Zulässigkeit eines solchen Betriebs von mehreren Netzen durch einen Verteilernetzbetreiber soll ausdrücklich verankert werden. Sie steht nicht im Widerspruch zur Richtlinie 2003/54/EG steht: Demnach müssen bei Vorliegen eines vertikal integrierten Unternehmens der Übertragungs- bzw der Verteilernetzbetreiber zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit den genannten Tätigkeiten zusammenhängen (Art 10 Abs 1 bzw Art 15 Abs 1 der Richtlinie). Da mit den übrigen Tätigkeitsbereichen die bei der Definition des vertikal integrierten Unternehmens aufgezählten Tätigkeiten (Art 2 Z 21 der Richtlinie) gemeint sind, wird die Zusammenlegung von Strom- und Gasnetzen in einer Gesellschaft sowie die Ausübung artfremder Tätigkeiten in der Netzgesellschaft wie Wasser- und Fernwärmeversorgung bzw Abwasserentsorgung nicht ausgeschlossen (vgl *Schneider*, Unbundling nach den neuen RL für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt, *ecolex* 2004, 85).

Zu Z 11.2:

Im § 14 Abs 3 erfolgt die Umsetzung von § 26 Abs 3 zweiter Satz EIWOG.

Zu Z 12:

Diese Bestimmung soll ermöglichen, den Verteilernetzbetrieb in eine Netzbetriebstochter auszugliedern, und das „Unbundling“ im Weg eines mit dieser Tochter abzuschließenden Betriebsführungsvertrags umzusetzen. Die Netzbetriebstochter handelt dabei auf fremde Rechnung, um aus steuerlichen Gründen Erträge und Aufwendungen des Netzbetriebs unmittelbar im Jahresabschluss der Muttergesellschaft ausweisen zu können. Eine derartige Konstruktion ist zulässig, wenn im Betriebsführungsvertrag verankert ist, dass die rechtlichen Entscheidungsbe-fugnisse des Netzbetreibers bezüglich des Netzes unberührt bleiben, also etwa im Sinn von § 26 Abs 4 EIWOG Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans nicht hinausgehen, unzulässig sind (vgl auch *Hoffer/Marth*, Energie-wirtschaft – Umsetzung des Unbundling nach den BeschleunigungsRL, *ecolex* 2004, 89). Eine – zur steuerrechtlichen Zurechnung erforderliche – Ingerenz über einen jährlich zu genehmi-genden Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument ist dagegen zulässig; dies ergibt sich ausdrücklich aus § 26 Abs 4 EIWOG, weshalb auch die Maßgeblichkeit der entsprechenden, im Entwurf zur Ausführung vorgeschlagenen Bestimmungen des § 12 Abs 4 bis 6 angeordnet wird, falls man sich zu einer Lösung über einen Betriebsführungsvertrag entschließt.

Zu Z 14:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von § 26 Abs 3 Z 4 EIWOG.

Zu Z 15:

Dass die Allgemeinen Anschlussbedingungen nicht mehr in der Salzburger Landes-Zeitung zu veröffentlichen sein sollen, trägt einem Ersuchen der Salzburg AG Rechnung. Diese argumen-tiert, dass die bloße Anordnung einer „geeigneten“ Veröffentlichung eine kostengünstigere Form der Publikation ermögliche, die – gedacht wird an das Internet – auch einfacher zugäng-lich sei. Dadurch kann auch eine gemeinsame Publikation mit den Allgemeinen Netzbedingun-gen erfolgen, die schon bisher gemäß § 28 Abs 6 „in geeigneter Weise“ zu veröffentlichen sind.

Zu Z 18:

Auf Grund physikalischer Notwendigkeiten hat der Betrieb eines Elektrizitätsnetzes zur Voraus-setzung, dass die Summe der Entnahme von elektrischer Energie aus dem Elektrizitätsnetz der Summe der Einspeisung von elektrischer Energie entspricht. Vor der Energieliberalisierung war die Sicherstellung dieses Energiegleichgewichtes Bestandteil der Versorgungstätigkeit; sie er-folgte im Rahmen der Versorgungspflicht durch monopolistisch organisierte Elektrizitätsunter-nehmen. Die Liberalisierung des Strommarktes durch das Energieliberalisierungsgesetz brach-

te eine Änderung dieses Regimes. Zum einen wurden, da die Kunden die Höhe der Leistungen aus dem Netz selbst bestimmen, die Bilanzgruppenverantwortlichen verpflichtet, durch Fahrpläne bereits im Voraus die prognostizierte Stromeinspeisung und Stromentnahme in bzw aus dem Netz (bzw Lieferungen an und Bezüge von anderen Bilanzgruppen) bekannt zu geben; darüber hinaus waren Mechanismen zu entwickeln, durch die Differenzen, die sich aus den Fahrplänen und der tatsächlichen Stromeinspeisung bzw Stromentnahme (Lastprofile) ergeben, ausgeglichen bzw verursachergerecht zugeordnet werden können. Zum anderen wurde ein Ausgleichsenergiemarkt geschaffen, wobei der Regelzonenführer nach den Vorgaben der Verrechnungsstelle die von mehreren Anbietern angebotene Ausgleichsenergie abrufen; dies gilt als Vertragsabschluss zwischen dem Anbieter und der Verrechnungsstelle.

Wesentliche Aufgabe der Verrechnungsstelle ist es, anhand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten die Berechnung die auf die einzelnen Marktteilnehmer und Netzbetreiber fallende Ausgleichsenergie zu berechnen, auf Basis von Angeboten von Stromerzeugern eine Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zur Aufbringung von Ausgleichsenergie zu erstellen und die Preise für Ausgleichsenergie zu ermitteln sowie die Bilanzgruppe in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Verrechnungsstellen wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl I Nr 121/2000 (Art 9 des Energieliberalisierungsgesetzes) in Form von unmittelbar anwendbarem Bundesrecht geschaffen. Mit Erkenntnis vom 10. März 2004, G 140, 141/03, hat der Verfassungsgerichtshof die §§ 3, 4 und 9 dieses Gesetzes als kompetenzwidrig aufgehoben. Die nunmehr vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Nachfolgeregelungen stützen sich auf Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG; sie werden im § 40c ausgeführt.

Anders als nach der bisherigen Rechtslage hat der Regelzonenführer künftig einen Bilanzgruppenkoordinator einzusetzen und der Behörde namhaft zu machen. Die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators enthält § 40c Abs 3. Im § 40c Abs 4 und 5 sind die Aufgaben und Pflichten des Bilanzgruppenkoordinators festgelegt.

Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators hat die Behörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen (§ 40c Abs 1). Wird innerhalb von sechs Monaten ab Namhaftmachung des Bilanzgruppenkoordinators (und Vorlage der erforderlichen Nachweise) durch den Regelzonenführer kein Feststellungsbescheid erlassen, darf der namhaft gemachte Bilanzgruppenkoordinator seine Tätigkeit als Bilanzgruppenkoordinator ausüben (§ 40c Abs 2).

Zu Z 19:

Die Frist für die mögliche Zurückweisung einer Anzeige beträgt auch weiterhin drei Monate. Wenn die der Anzeige beigelegten Unterlagen unvollständig sind und – allenfalls nach Erteilung eines Verbesserungsauftrags (§ 13 Abs 3 AVG) – nachgereicht werden, soll – und zwar unabhängig von der Einhaltung der im Verbesserungsauftrag erteilten Frist – die der Behörde für eine Zurückweisung zur Verfügung stehende Frist von drei Monaten erst zu dem Zeitpunkt beginnen, zu dem die Unterlagen bei der Behörde vollständig eingelangt sind. Ohne diese Regelung könnte man auf Grund des AVG, wonach bei rechtzeitiger Behebung eines Mangels das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht gilt, zum Ergebnis kommen, dass bei fristgerechtem Nachreichen der fehlenden Unterlagen auch der Beginn der behördlichen Entscheidungsfrist rückversetzt wird, und zwar auf das Datum des Einlangens des ersten, unvollständigen Anzeigenteils (so *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ [2003] Rz 161 unter Berufung auf VwGH 16.10.1986, 86/08/0157). Diese Konsequenz ist in der Praxis unerwünscht, sodass die gegenständliche Regelung vorgeschlagen wird. Sie ist im Übrigen nicht am Erforderlichkeitskriterium nach Art 11 Abs 2 B-VG zu messen, weil § 73 Abs 1 AVG – somit auch die Vorschrift über den Beginn des Fristenlaufs – gegenüber dem Materiengesetz nur subsidiär gilt.

Jene Bestimmung, mit der die Voraussetzung für die Zurückweisung der Anzeige näher umschrieben wird, soll neu gefasst werden: Der bisher verwendete Ausdruck „nicht mit Sicherheit feststellbar“ müsste nämlich genau genommen dazu führen, dass jede Anzeige zurückzuweisen wäre, da letztlich nur im Rahmen des umfassenden Bewilligungsverfahrens festgestellt werden kann, ob die verwiesenen Voraussetzungen des § 48 eingehalten werden. Die gewählte Formulierung soll sicherstellen, dass dem Anzeigeverfahren auch vom Wortlaut her ein sinnvoller Anwendungsbereich bleibt und somit generell eine Verfahrensbeschleunigung möglich wird.

Der bisherige Abs 3, wonach die Bewilligungs- und Anzeigepflichten nicht für nach der Gewerbeordnung 1994, dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes, dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz oder dem Mineralrohstoffgesetz bewilligungs- oder anzeigepflichtige Betriebsanlagen gilt, erweist sich als entbehrlich, zumal ohnehin § 48 Abs 1 letzter Satz greift, demzufolge eine entsprechende Beurteilung des Vorhabens entfällt, insoweit Bewilligungen bzw Genehmigungen nach anderen Verwaltungsvorschriften vorliegen, die im einzelnen die Wahrung der landeselektrizitätsrechtlich (§ 48 Abs 1 Z 2 und 3) zu berücksichtigenden Interessen bezwecken. Der Mehrwert der vorgeschlagenen Regelung besteht darin, dass nicht jede Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach den genannten Gesetzen vom Anzeige- bzw Bewilligungsregime des LEG dispensiert, sondern zu prüfen ist, ob die nach dem LEG zu beachtenden Rücksichten auch Gegenstand des Verfahrens nach den anderen Gesetzen waren, es also ausgeschlossen ist, dass Vorhaben ohne Prüfung anhand dieser Interessen verwirklicht werden können.

Zu Z 20:

Im Gegenzug zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Anzeigeverfahrens werden jene Prüfungsaspekte erweitert, die in diesem Verfahren zu berücksichtigen sind. Die bisher ausgeschlossene, auf sicherheitsrelevante Anforderungen bezogene Z 3 des § 48 Abs 1 soll auch im Anzeigeverfahren (also bei einer installierten Leistung bis zu 200 kW) Beachtung finden. Eine Berücksichtigung dieser sicherheitstechnischen Belange konnte bisher nur im Umweg über das Elektrotechnikgesetz erreicht werden. Zwar mag dadurch die Verfahrensbeschleunigung kompensiert werden; doch ist dies auf Grund des Zugewinns an Sicherheit gerechtfertigt. Zu erwähnen ist dabei, dass bei Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts im Sinn des Abs 3 in schon durchgeführten anderen Verfahren eine nochmalige einschlägige Prüfung unterbleiben kann (siehe die Ausführungen zu Z 19).

Zu Z 21:

Die Übergangsbestimmungen (Abs 2 bis 5) sind grundsatzgesetzlich (§ 68a Abs 1 bis 4 El-WOG) bedingt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.